

## **NÜTZLICHE HINWEISE BEIM TOD EINES BEAMTEN ODER BEDIENSTETEN - RUHEGEHALTSEMPFÄNGER -**

### **WER IST ZU BENACHRICHTIGEN?**

#### **Dienststelle Ruhegehälter PMO.4**

Telefon: (+32)-2-295.20.17

Fax: (+32)-2-296.53.73

**ODER**

#### **PMO KONTAKT**

Telefon: (+32)-2-299.77.77

<https://ec.europa.eu/pmo/contact>

### **DIE DIENSTSTELLE RUHEGEHÄLTER SCHICKT DEN ANSPRUCHSBERECHTIGTEN DIE ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN ÜBER**

- ✓ die auszufüllenden Unterlagen: Angaben zur Person und Bankverbindung
- ✓ die einzureichenden Unterlagen: Sterbeurkunde und gegebenenfalls Angaben zu dem mit der Abwicklung der Erbschaft beauftragten Notars
- ✓ Informationen über die den Anspruchsberechtigten zur Verfügung stehenden Dienste (Krankenkasse, Sozialpolitik).

### **WAS GILT FÜR DIE ANSPRUCHSBERECHTIGTEN?**

- Im Fall des Todes einer dem Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem angeschlossenen - oder dort mitversicherten - Person werden die Bestattungskosten pauschal mit 2350,- EUR erstattet.  
Im Falle des Todes eines Versicherten, der primär bei einem anderen Versicherungsträger versichert war, oder des Empfängers einer Hinterbliebenenversorgung wird der Zuschuss um den Betrag gekürzt, der zu demselben Zweck von anderer Stelle gezahlt wurde.
- Das Ruhegehalt des Verstorbenen wird dem überlebenden Ehegatten bzw. den unterhaltsberechtigten Kindern ab dem Monat, in dem der Todesfall eingetreten ist, drei Monate lang weitergezahlt.
- Ab dem vierten Monat nach dem Monat, in dem der Todesfall eingetreten ist, wird am Monatsende die Hinterbliebenenversorgung gezahlt.
- Wird die Hinterbliebenenversorgung auch für unterhaltsberechtignte Kinder gewährt, so werden die Familienzulagen weitergezahlt.
- Empfänger einer Hinterbliebenenrente haben entweder Anspruch auf primären Versicherungsschutz durch das GKFS oder – falls sie weiterhin ihr einzelstaatliches Sozialversicherungssystem nutzen möchten – auf Ergänzungsleistungen.
- Für Empfänger einer Waisenrente, die gegenüber dem Witwer/der Witwe unterhaltsberechtignt sind, bleibt die Situation unverändert, d. h. sie bleiben durch ihren überlebenden Elternteil versichert. Bei Anspruch auf Versicherungsschutz durch das einzelstaatliche System ihres Elternteils haben sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen durch das GKFS, andernfalls auf primären Versicherungsschutz.
- Empfänger einer Waisenrente, die selbst Beiträge zum GKFS zahlen, haben Anspruch auf primären Versicherungsschutz durch das GKFS.
- Der Ehegatte und die unterhaltsberechtignten Kinder haben Erbschaftssteuer zu zahlen:
  - auf das unbewegliche Vermögen des Verstorbenen in dem Land bzw. in den Ländern, in dem bzw. in denen es sich befindet;
  - auf das bewegliche Vermögen des Verstorbenen im Lande des steuerlichen Wohnsitzes des Verstorbenen.
- Der hinterbliebene Ehegatte sowie die unterhaltsberechtignten Kinder unterliegen der Gemeinschaftssteuer auf die von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union gezahlten Hinterbliebenenbezüge.

**SCHRITTE, DIE DIE FAMILIEN BEI DEN BEHÖRDEN UNTERNEHMEN MÜSSEN**

- Kontaktaufnahme mit einem Bestattungsunternehmer
- Beantragung einer Sterbeurkunde bei der zuständigen Behörde
- Information der zuständigen Behörden (Kommunalverwaltung, Konsulat)
- Kontaktaufnahme mit einem Notar

**FALLS ERFORDERLICH, KÖNNEN SICH DIE FAMILIEN AN DIE SOZIALHELFER WENDEN.**

**DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH SOZIALES**

**Telefon:** (+32)-2-295.90.98

**FAX:** (+32)-2-297.98.98

**E-Mail:**

[HR-BXL-ASSISTANCE-SOCIALE-PENSIONNES@ec.europa.eu](mailto:HR-BXL-ASSISTANCE-SOCIALE-PENSIONNES@ec.europa.eu)